

Stadt Konstanz, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
Aufgabenerfüllung durch das Städt. Jugendamt

V/1 Satzung für das Jugendamt Konstanz

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2 und 71 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG- und des § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes -LJHG- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 22.9.1994, am 26.1.1995, am 16.11.1995 am 28.1.1999, am 29.3.2001, am 19.11.2009, am 26.05.2011, am 22.03.2018 und zuletzt geändert 13.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Bezeichnung

Die Stadt Konstanz ist gem. § 5 Abs. 3 des Landesjugendhilfegesetzes Baden- Württemberg örtlicher Träger der Jugendhilfe. Die Aufgaben der Stadt Konstanz als Träger der Jugendhilfe erfüllt das Jugendamt.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz.

§ 2 Aufgaben

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die der Stadt Konstanz als örtlichem Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz sowie nach anderen gesetzlichen Bestimmungen obliegen. Mit Zustimmung des Gemeinderates kann das Jugendamt weitere freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern:

- (a) Dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem;
- (b) 9 Stadträtinnen und Stadträten;
- (c) 3 Vertretern/innen der in Konstanz tätigen Jugendverbände, die vom Stadtjugendring oder sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden können;
- (d) 4 Vertretern/innen der in Konstanz wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die von der Liga der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat in getrennten Wahlgängen jeweils für die Gruppen b) - d) gewählt. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Landesjugendhilfegesetzes, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönlicher Stellvertreter/in zu wählen.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- (a) ein/e vom Staatl. Gesundheitsamt Konstanz benannte/r Arzt/Ärztin;
- (b) ein/e vom Präsidenten des Landgerichts Konstanz benannte/r Vormundschaftsrichter/in, Familienrichter/in oder Jugendrichter/in;
- (c) ein/e Vertreter/in der Konstanzer Schulen;
- (d) ein/e Vertreter/in der Polizeidirektion Konstanz;
- (e) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Konstanz;
- (f) je ein/e Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde sowie je ein/e Vertreter/in der Synagogengemeinde Konstanz K.d.ö.R und der Jüdischen Gemeinde Konstanz e.V.
- (g) je ein/e Vertreter/in des Gesamtelternbeirates der Schulen und der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Konstanz;
- (h) ein/e Vertreter/in der Kindergartenprojektgruppe;
- (i) ein/e Vertreter/in der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- (k) ein/e vom Internationalen Forum vorgeschlagene/r Einwohner/in;
- (l) ein/e Vertreterin der "Arbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in Konstanz".
- m) ein/e Vertreter/in des Konstanzer Schülerparlamentes
- o) ein/e Vertreter/in der Konstanzer Jugendvertretung

(3) Die Verwaltung fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zur Einreichung von Vorschlägen für die Vertreter/innen der Gruppen nach Abs. 1 c) und d) auf. Die Vorschläge müssen jeweils Paare aus Bewerbern/innen und Stellvertretern/innen enthalten. Die Abgabefrist beträgt vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Aufforderung.

(4) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, findet Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge statt, wobei jede Stadträtin und jeder Stadtrat eine Stimme hat.

(5) Wird ein Wahlvorschlag während der laufenden Wahlperiode aus wichtigem Grund zurückgenommen, wird aufgrund eines neuen Vorschlags desselben Vorschlagsberechtigten ein Nachfolger/innen-Paar gewählt (§ 2 Abs. 6 LJHG). Wird ein auf Vorschlag gewähltes Mitglied auf eigenen Wunsch aus wichtigem Grund entlassen, rückt der/die Stellvertreter/in nach. Wird der/die Stellvertreter/in zugleich entlassen, findet für dieses Mitglied eine Neuwahl nach demselben Verfahren wie bei der Erstbesetzung des Ausschusses statt.

(6) Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen berufen.

§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- (a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
- (b) der Erörterung der Jugendhilfeplanungen, insbesondere der Planung von Einrichtungen und sozialen Diensten und der Abstimmung solcher Planungen und Vorhaben mit den Überlegungen anderer, vor allem der freien Jugendhilfe;
- (c) der Aufstellung von Grundsätzen zur Förderung der freien Jugendhilfe.

Im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Beschlussfassung über alle Aufgaben des Jugendamtes, deren Erledigung nicht zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehört.

Er entscheidet im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel für die Jugendhilfe über ihre Verwendung. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe.

Er ist vor jeder Beschlussfassung des Gemeinderates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/in des Sozial- und Jugendamtes als Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

Er hat das Recht, an den Gemeinderat Anträge zu stellen. Er berät den Entwurf des Haushaltsplanes für das Jugendamt. Nach § 35 JGG erstellt der Jugendhilfeausschuss die Vorschlagsliste der Jugendschöffen.

§ 5 Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Sozial- und Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 6 Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Konstanz, den
Dr. Andreas Osner
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 22.12.2022